

CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Reisebüros

Möglichkeit der Öffnung am 8. Dezember

Arbeiten an Sonn- und Feiertagen gemäß § 12 b Arbeitsruhegesetz

Nach § 12 b Arbeitsruhegesetz (ARG) darf jeder Arbeitnehmer/jede Arbeitnehmerin „bei vorübergehend auftretendem besonderem Arbeitsbedarf“ an **4 Wochenenden oder Feiertagen pro Jahr** beschäftigt werden. Somit ist auch eine Beschäftigung am 8. Dezember prinzipiell möglich.

Folgendes ist dabei zu beachten:

- In **Betrieben mit Betriebsrat** muss dazu eine **Betriebsvereinbarung** abgeschlossen werden.
- in Betrieben, in denen **kein Betriebsrat** gewählt ist, kann die Beschäftigung **direkt mit dem betroffenen Arbeitnehmer** vereinbart werden (Einzelvereinbarung). Dies muss **zwingend schriftlich** erfolgen (eine mündliche Absprache ist nicht gültig).
- im Falle einer **Einzelvereinbarung** hat der betreffende Mitarbeiter ein **Ablehnungsrecht**. Er darf die Leistung solcher Wochenend- bzw. Feiertagsarbeit ohne Gründe ablehnen und deswegen nicht benachteiligt werden, insbesondere beim Entgelt, Aufstiegsmöglichkeiten und der Versetzung (analog wie bei Überstunden ab der 10. Stunde/Tag bzw. 51. Stunde/Woche).
- Ist die Beschäftigung am Wochenende bzw. Feiertag aufgrund einer **Betriebsvereinbarung** erlaubt, besteht **kein individuelles Ablehnungsrecht** des betroffenen Mitarbeiters.
- Es muss ein „vorübergehend auftretender **besonderer Arbeitsbedarf**“ vorliegen.
- 4 aufeinanderfolgende Wochenenden sind nicht zulässig.

Wenn aufgrund der Weigerung des Betriebsrates bzw. des Mitarbeiters eine Öffnung des Betriebes nicht möglich ist, wird dies in weiterer Folge auch der Vermieter - beispielsweise in Einkaufszentren - zu akzeptieren haben.